



Weisungen über die Spezialfinanzierung Sport betreffend Beiträge an Sportveranstaltungen

Gestützt auf Art. 31 lit. a der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 19. August 2015
(Stand 17. August 2022)

Art. 1 Beitragsleistungen

¹ Beiträge können ausgerichtet werden für:

- a) Sportveranstaltungen im Kanton Graubünden;
- b) Kongresse und Seminare im Kanton Graubünden, die Themenbereiche aus dem Sport behandeln;
- c) Delegiertenversammlungen von nationalen Sportverbänden im Kanton Graubünden.

Art. 2 Ausschluss von Beitragsleistungen

¹ Von der Beitragsleistung ausgeschlossen sind:

- a) ordentliche Meisterschaftsbetriebe mit Heim- und Gastrecht;
- b) vereinsinterne Anlässe sowie Show-Veranstaltungen;
- c) Veranstaltungen, welche im Rahmen des obligatorischen Schulsports durchgeführt werden;
- d) militärische Anlässe;
- e) Anlässe mit vorwiegend kommerziellem Charakter.

Art. 3 Einreichung und Behandlung der Gesuche

a) Adressat

¹ Beitragsgesuche und Unterlagen sind mit dem Online-Gesuchsformular "Sportveranstaltungen" einzureichen. *

Art. 4 b) Beilagen

¹ Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen elektronisch zu übermitteln: *

- a) ...; *
- b) Budget mit sämtlichen Einnahmen und Ausgaben; *
- c) Kontoverbindung wie bei der Bank/Post hinterlegt; *
- d) bestehende Unterlagen zur Veranstaltung (Ausschreibung, Programmheft, etc.);
- e) Rangliste resp. Teilnehmerliste der letzten Veranstaltung (oder den Weblink mit dem man zur Rangliste des letzten Jahres gelangt). Falls die Veranstaltung zum ersten Mal stattfindet, muss dies im Formular vermerkt werden. *

Art. 5 c) Eingabefrist

¹ Beitragsgesuche sind mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen (Eingangsdatum des Onlineformulars ist massgebend). *

² Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Art. 6 d) Entscheid über Beitragsleistungen

¹ Über die Ausrichtung von Beiträgen bis 50 000 Franken entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

² Über die Ausrichtung von Beiträgen über 50 000 Franken entscheidet die Regierung.

³ Der Entscheid wird der Gesuchstellerin beziehungsweise dem Gesuchsteller direkt elektronisch mitgeteilt.

Art. 7 e) Beitragsbemessung

¹ Die Beitragsbemessung erfolgt mittels eines Punktesystems, welches die Anzahl der Veranstaltungstage, die Anzahl der Teilnehmenden und die Bedeutung des Anlasses berücksichtigt.

Art. 8 Auflage

¹ Die Ausrichtung von Beiträgen an Veranstaltungen ist verbunden mit der Auflage, die Marken „graubündenSport“ und „Swisslos“ in geeigneter Weise zu präsentieren. Entsprechende Druckvorlagen oder Banner sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle erhältlich.

Art. 9 Beschwerde

¹ Gegen Entscheide des Departementes beziehungsweise der Regierung kann innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Diese Weisungen treten am 19. August 2015 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
AVS / DV 2789 vom 19.08.2015	19.08.2015	Ersterlass	
AVS / DV 1424 vom 17.08.2022	17.08.2022	Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 lit. a, Art. 4 Abs. 1 lit. b, c, und e Art. 5 Abs. 1	geändert geändert aufgehoben geändert geändert